GEMEINDE BERIKON

Erste Massnahmen im Todesfall

Eine Wegleitung für die Angehörigen

Schritt	Massnahme
1.	**Tod im Spital oder Alters- /Pflegeheim** Die Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung (durch den Arzt) wird vom Spital oder Altersheim organisiert und dem zuständigen Reg. Zivilstandsamt zugestellt. ODER
1.	**Tod zu Hause** Hausarzt anrufen, bei Abwesenheit Notfallarzt aufbieten (Auskunft Tel. 0900 401 501) und Todesfall melden. Der Arzt stellt eine ärztliche Todesbescheinigung aus. ODER
1.	**Tod infolge eines Unfalls oder Suizid (unbeobachteter Todesfall)** Umgehend die Polizei (Tel. 117) anrufen und den Todesfall melden. Die Polizei bietet den zuständigen Arzt und die Staatsanwaltschaft auf. Ist die Todesursache ungeklärt, wird eventuell eine Obduktion angeordnet. Die Polizei / Staatsanwaltschaft meldet den Todesfall dem zuständigen Reg. Zivilstandsamt.
2.	**Bestattungsamt Wohngemeinde** Bei der zuständigen Wohngemeinde den Todesfall innert 2 Werktagen melden. Folgendes ist mitzubringen: - Ärztl. Todesbescheinigung im Original, bei einem Todesfall zu Hause - Familienbüchlein / Familienschein, Ausweis Für ausländische Staatsangehörige zusätzlich: - Personalausweis, Pass / ID, Ausländerausweis Die Meldung des Todes an das zuständige Konsulat übernimmt in der Regel das Reg. Zivilstandsamt. Die Wohngemeinde leitet die Todesfallmeldung dem zuständigen Regionalen Zivilstandsamt weiter, um die Beurkundung im Personenstandsregister vorzunehmen.

Gemeinde Berikon, Bahnhofstrasse 69, 8965 Berikon, T 056 649 39 30
einwohner@berikon.ch; http://www.berikon.ch

3. Bestattungsinstitut aufbieten und Besprechung mit dem Bestattungsamt der Gemeinde

Bieten Sie Ihr gewünschtes Bestattungsinstitut auf und besprechen Sie mit der Gemeinde und dem Bestattungsinstitut die Details für die Bestattung.

- Überführung der verstorbenen Person vom Sterbeort zum Aufbahrungsort
- Art der Bestattung (Erdbestattung oder Urnenbestattung)
- Ort, Datum, Zeitpunkt und Rahmen der Beisetzung und der Abdankung

Bitte beachten Sie, dass Bestattung frühestens 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes und erst nach Meldung beim zuständigen Amt stattfinden

Vor der Bestattung (die Liste hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

Todesurkunde Bestellung einer Todesurkunde beim Zivilstandsamt des Todesortes (wird benötigt für die Meldung des Todesfalls bei diversen Ämtern)

Angehörige Die nächsten Angehörigen sind zu informieren.

Sterbeverfügung Es gilt abzuklären, ob der/die Verstorbene eine Verfügung mit seinen/ihren letzten Wünschen hinterlassen hat. Wurde nichts festgehalten, so bestimmen die nächsten Angehörigen über die Bestattung.

Pfarrer/in Nachdem Ort und Zeitpunkt der Abdankung/Bestattung vorgängig mit dem Bestattungsamt festgelegt wurde, ist die persönliche Vorsprache beim Pfarramt angezeigt. Zur Vorbereitung der Abdankung ist allenfalls ein Lebenslauf mitzubringen. Gehörte der Verstorbene keiner Konfession an, haben die Angehörigen dem Bestattungsamt mitzuteilen, wie sie die Bestattungsfeier organisieren werden (wenn gewünscht).

Arbeitgeber Sofortige Verständigung des Arbeitgebers mit Angabe ob Krankheits- oder Unfalltod. Bei Unfalltod hat dieser umgehend die Unfallversicherung zu benachrichtigen. In der Regel benachrichtigt er auch die Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge (Pensionskasse).

Todesanzeigen Eventuell Todesanzeigen/Leidzirkulare aufsetzen, drucken lassen und versenden an:
(mögliche Auswahl)

- Verwandte und Bekannte
- Vereine, Versicherungen, Banken, Willensvollstrecker, Vermieter

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen die Zeitungen und Druckereien.

Militär / Zivilschutz Mitteilung des Todesfalls an die militärischen Vorgesetzten.

Vermieter Todesfall an den Vermieter melden und wenn nötig, Wohnung kündigen. Bei Haushaltsauflösung zusätzlich Telefonanschluss, Elektrizität, Gas sowie allfällige Zeitungs- und Zeitschriftenabonnemente kündigen.

Gemeinde Berikon, Bahnhofstrasse 69, 8965 Berikon, T 056 649 39 30
einwohner@berikon.ch; http://www.berikon.ch

Nach der Bestattung (die Liste hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

Testament und Erbverträge

Sämtliche Testamente, auch wenn sie von den Erben als ungültig erachtet werden, Erbverträge sind der zuständigen Behörde (Bezirksgericht) einzureichen.

Inventarisation

Ist bei der Gemeinde Rudolfstetten, Frau Karin Hoffmann, 056 648 22 10, karin.hoffmann@rudolfstetten.ch, ausgelagert

AHV/IV

Besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Witwen-/Witwer-/Waisenrente) sollte dieser möglichst umgehend geltend gemacht werden. Die entsprechenden Formulare für die Anmeldung sind auf der Homepage der SVA Aargau.
Der Hinschied eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin ist der Ausgleichskasse sofort zu melden, damit die Rente gegebenenfalls aufgehoben bzw. eine Neuberechnung der Rente für den überlebenden Ehegatten vorgenommen werden kann.

Versicherungen

Private Unfall- und Lebensversicherer (bei Selbstständigerwerbenden allenfalls auch die Vorsorgeeinrichtung und die Unfallversicherung) müssen umgehend verständigt werden. Dabei ist folgendes zu überprüfen:

- Policen beschaffen
- Welche Unterlagen braucht der Versicherer, damit Leistungen ausgerichtet werden können?
- Ansprüche mit eingeschriebenem Brief geltend machen

Falls Versicherungen nicht durch den Tod automatisch enden:

- Überprüfen, ob diese weiterhin sinnvoll und notwendig sind.
- Allfällige Aufhebung der Versicherung mit eingeschriebenem Brief verlangen.

Für vorausbezahlte Prämien kann evtl. eine Rückerstattung verlangt werden

Bank

Unter Beilage der Todesurkunde sind die Banken zu benachrichtigen.

- Anfragen, welche Unterlagen für die Umschreibung der Konti, Namensaktien, etc. verlangt werden.
- Bestehende Vollmachten prüfen und evtl. widerrufen.
- Saldobestätigungen per Todestag verlangen
- Daueraufträge sistieren

Gemeinde Berikon, Bahnhofstrasse 69, 8965 Berikon, T 056 649 39 30
einwohner@berikon.ch; http://www.berikon.ch